

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

ZGB I + II

(Frühjahrssemester 2016)

Examinator/in Prof. Dr. Regina Aebi-Müller

Datum/Zeit der Prüfung 16. Juni 2016, 9–11 Uhr

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **5 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit. Fehlende Seiten sind umgehend der Prüfungsaufsicht zu melden.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **60 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: ZGB/OR. Andere Hilfsmittel sind **nicht erlaubt**.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen sorgfältig durch, bevor Sie mit der Beantwortung beginnen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**. Fehlende Verweise auf Gesetzesbestimmungen führen zu Punkteabzug!
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Verwenden Sie für Ihre Antworten nicht den Prüfungsfragebogen, sondern das zur Verfügung gestellte eScan-Schreibpapier.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Bei der Prüfungsaufsicht können zusätzliches eScan-Schreib- bzw. Notizpapier sowie Schreibunterlagen verlangt werden.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind in **den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Ich wünsche Ihnen **viel Erfolg!**

Teil I**ZGB I****Fall 1 (4 Punkte)**

Nennen Sie ein Beispiel einer gesetzlichen Vermutung. Erklären Sie anhand dieses Beispiels, welche Rechtsfolgen eine gesetzliche Vermutung hat. Grenzen Sie ihr Beispiel von der Fiktion ab.

Fall 2 (13 Punkte)

Um sich von der Konkurrenz abzuheben, wirbt der Glace-Hersteller Z in diversen Tageszeitungen mit folgendem Slogan: «Sogar der Tennisstar Roger Federer kühlt sich nach heissen Matches mit unserer Glace!»

Roger Federer wurde von Z nie kontaktiert und erfährt zufällig von der Werbung.

Beantworten Sie (mit ausführlicher Begründung!) folgende Rechtsfragen:

- a) Wie ordnen Sie das Verhalten von Z rechtlich ein: Ist diese Form der Werbung zulässig? Macht es einen Unterschied, ob die Aussage stimmt oder ob RF noch gar nie eine Glace von Z konsumiert hat? Wie könnte RF gegebenenfalls rechtlich gegen Z vorgehen (erläutern Sie die Rechtsbehelfe, die im konkreten Fall von praktischer Bedeutung sein könnten und prüfen Sie die jeweiligen Voraussetzungen)? (10 Punkte)
- b) Der Hauptsponsor von RF, die Firma X, macht geltend, sie habe das Recht am Namen von RF vor zwei Jahren «für viel Geld käuflich erworben». Sie will sich daher ebenfalls gegen die Werbung von Z zur Wehr setzen. Was halten Sie von dieser Argumentation? (1 Punkt)
- c) Erläutern Sie kurz, wie die Rechtslage zu beurteilen wäre, wenn Z nicht mit RF werben würde, sondern mit dem anderen sehr bekannten Sportler Y, der kürzlich verstorben ist: «Sogar im Paradies wird Y unsere Glace vermissen!» (2 Punkte)

Fall 3 (10 Punkte)

Vor vielen Jahren ist Frau A (Jahrgang 1936) mit ihrem Mann nach Spanien gezogen, um dort den Lebensabend zu geniessen. Nachdem ihr Mann vor fünf Jahren gestorben ist, ist Frau A zunehmend vereinsamt. Vor wenigen Jahren ist sie zudem an einer fortschreitenden Demenz erkrankt. Sie hat grosse Mühe, sich in ihrer Umgebung zurechtzufinden und kann auch einfache Angelegenheiten des täglichen Lebens nicht mehr selber erledigen. Ihr Sohn B, der in der Stadt Zürich lebt, holt sie deshalb am 10. Januar 2016 in die Schweiz zurück und verkauft die Wohnung in Spanien. Er nimmt A zuerst für wenige Monate bei sich auf. Er muss aber feststellen, dass er sich nicht genügend um A kümmern kann, die sich auch in Zürich nicht zurechtfindet und zuweilen nicht einmal ihren Sohn wiedererkennt. Daher bringt B seine Mutter am 1. Juni 2016 in einem spezialisierten Pflegeheim in der Stadt Winterthur unter. (Erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen wurden bisher nicht getroffen.)

Aus Gründen der Finanzierung der Pflegekosten ist von Bedeutung, wo A zwischen dem 10. Januar 2016 und dem 31. Mai 2016 ihren zivilrechtlichen Wohnsitz gehabt hat und wo sie heute ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Wie beantworten Sie diese Frage? Denken Sie bei Ihrer Argumentation insbesondere auch an den möglicherweise relevanten Gesichtspunkt der Urteils(un)fähigkeit von A und begründen Sie Ihre Ausführungen dazu.

Fall 4 (3 Punkte)

Der betagte Einzelunternehmer* K ist kinderlos. Er möchte daher sein Unternehmen, das exklusive Uhren herstellt, in eine Stiftung umwandeln bzw. das ganze in die Unternehmung investierte Vermögen in diese Stiftung einbringen. Die Stiftung hat gemäss Urkunde den Zweck, die Unternehmensphilosophie von K – nämlich die Herstellung und der Verkauf exklusiver Uhren – weiterzuführen. Ein allfälliger Gewinn soll durch den Stiftungsrat an den Unterhalt des Friedhofs von Z gespendet werden, wo K dereinst sein Grab haben wird.

Als K die formell gültige Stiftungsurkunde im Handelsregister eintragen lassen will, erhält er vom Handelsregisterführer den Bescheid, eine Stiftung mit wirtschaftlichem Zweck sei nichtig und nicht eintragungsfähig.

Beantworten Sie folgende Rechtsfragen: Welche Form der Stiftung liegt vor? Was halten Sie von der Argumentation des Handelsregisterführers?

*Einzelunternehmer bedeutet, dass K bisher noch keine juristische Person (AG, usw.) errichtet hat, sondern alle Vermögenswerte des Unternehmens K selber gehören.

Bitte schreiben Sie Ihre Lösung auf das zur Verfügung gestellte e-Scan-Schreibpapier!

Teil II**ZGB II****Fall 5 (15 Punkte)**

Fabienne und Milo haben 1998 geheiratet, sie haben nie einen Ehevertrag abgeschlossen. Am 20. Januar 2012 hat Milo die Scheidungsklage eingereicht. Wegen der strittigen Scheidungsfolgen ist die Klage immer noch hängig. Nun ist das Gericht daran, die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen. Dabei ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Fabienne ist Eigentümerin eines ~~Lohnkontos~~, das am 20. Januar 2012 einen Stand von Fr. 40'000 aufwies, heute einen Stand von Fr. 50'000. Sie ist zudem Eigentümerin eines Oldtimers, den sie vor vier Jahren von ihrem Vater geerbt hat, im (konstanten) Wert von Fr. 120'000. Ferner besitzt sie Schmuck im Wert von Fr. 40'000, dessen Herkunft bzw. Finanzierung umstritten und nicht mehr nachweisbar sind.

Milo hat ebenfalls ein Lohnkonto, das am 20. Januar 2012 einen Stand von Fr. 20'000 aufwies und heute einen Stand von Fr. 10'000 hat. Er ist ferner Eigentümer von Aktien, die er im Jahr 2006 für Fr. 80'000 aus Arbeitserwerb gekauft hat. Der Verkehrswert der Aktien betrug am 20. Januar 2012 Fr. 70'000 und beträgt heute Fr. 100'000. Er ist zudem Eigentümer einer Segeljacht, die er 2005 für Fr. 180'000 gekauft hat. Dabei hat Fabienne ihm aus vorehelichen Ersparnissen den Betrag von Fr. 60'000 zur Verfügung gestellt. Den Restkaufpreis finanzierte Milo aus einer kurz zuvor ausbezahlten Bonuszahlung seines Arbeitgebers. Die Jacht hatte am 20. Januar 2012 einen Wert von Fr. 150'000 und hat heute einen Wert von Fr. 120'000.

Der Hausrat, dessen Beschaffung nicht mehr nachweisbar ist, hatte am 20. Januar 2012 einen Wert von Fr. 70'000 und heute einen Wert von Fr. 60'000. Es ist unbestritten, dass Fabienne anlässlich der Scheidung den gesamten Hausrat zu Alleineigentum übernehmen wird.

Zudem kann Fabienne nachweisen, dass Milo im Jahr 2009 einer Freundin einen Diamantring im Wert von Fr. 40'000 geschenkt hat, den er aus Arbeitersparnissen finanziert hat.

- a) Nehmen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung vor. Nennen Sie dabei für jeden Arbeitsschritt die massgeblichen rechtlichen Bestimmungen und begründen Sie ihre Zwischenergebnisse und das Schlussergebnis mindestens stichwortartig. (14 Punkte)
- b) Ändert sich an Ihrer Berechnung etwas, falls Milo und Fabienne seinerzeit einen Ehevertrag abgeschlossen und vereinbart haben, dass zwei Drittel des Vorschlages an Fabienne gehen sollen? (1 Punkt)

Fall 6 (total 6 Punkte)

Tanja und Isidor sind seit 20 Jahren verheiratet. Seit 8 Jahren wohnen sie im Haus, das Tanja seinerzeit von ihren Eltern geerbt hat. Sie haben zwei Kinder (Zwillinge im Alter von 6 Jahren), die regelmässig von Isidors Eltern, die ganz in der Nähe leben, betreut werden. Beide Ehegatten sind zu 80% berufstätig. Isidor hat sich vor wenigen Wochen in eine Berufskollegin verliebt und möchte möglichst bald mit dieser zusammenziehen. Tanja ist unter den gegebenen Umständen einverstanden, das Zusammenleben aufzugeben. Die Ehegatten sind sich ferner einig, dass die Kinder grundsätzlich bei Isidor wohnen, aber drei von vier Wochenenden jeweils von Freitagabend bis Sonntagabend bei der Mutter verbringen sollen.

Strittig ist, wer aus dem Haus ausziehen soll. Isidor macht geltend, die Kinder sollten nicht aus der gewohnten Umgebung gerissen werden, zumal auch die Kinderbetreuung durch seine Eltern so ideal geregelt sei. Tanja macht hingegen geltend, es handle sich um *ihr* Haus und

zudem sei ihr nicht zuzumuten, dass Isidor darin mit seiner neuen Freundin lebe. Aufgrund des Wohnungsmarktes sei es nicht einfach, in der Nähe eine geeignete Wohnung zu finden, und da Isidor am Scheitern der Ehe schuld sei, sollte er sich um eine neue Wohngelegenheit kümmern müssen.

Beantworten Sie vor diesem Hintergrund folgende Rechtsfragen:

- a) Kann das Gericht noch vor Einleitung eines allfälligen Scheidungsverfahrens das Haus einem Ehegatten zur alleinigen Benützung zuweisen? Gestützt auf welche Bestimmungen? Und welchem Ehegatten würde das Haus in der vorliegenden Sachlage wohl zugeteilt? (3 Punkte)
- b) Wie verhält es sich, wenn die Ehegatten eine gemeinsame Scheidungsklage einreichen, und immer noch umstritten ist, wer nach der Scheidung im Haus soll wohnen dürfen? (3 Punkte)

Pro memoria: Begründen und belegen Sie Ihre Antworten!

Fall 7 (total 9 Punkte)

Kurt leidet seit einem Fahrradunfall im Jahr 2012 an einer schweren Gehirnschädigung. Er kann zwar einfachere Dinge noch selber erledigen (Einkäufe des täglichen Bedarfs, Körperpflege, Kochen, Haushalt), ist aber nicht mehr in der Lage, komplexere Dinge selber zu planen und anzupacken (Verwaltung seines erheblichen Vermögens, Versicherungsgeschäfte, Steuern). Am 20. November 2012 wurde Kurt von der Vormundschaftsbehörde entmündigt. Nun wendet sich Kurt an sie mit folgenden Fragen:

- a) Was ist mit der bestehenden Vormundschaft bei Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechtes passiert? (2 Punkte)

Kurt ist der Auffassung, eine Vormundschaft oder vormundschaftsähnliche Massnahme sei bei ihm nicht nötig, weil er ja für alltägliche Dinge selber handeln könne und er zudem von seiner Schwester, die in der Nachbarwohnung lebt, unterstützt werde. Er will daher die bestehende Massnahme anpassen lassen.

- b) Nach welchen Bestimmungen (altes oder neues Recht?) richtet sich eine allfällige Anpassung der vormundschaftlichen bzw. erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen? (1 Punkt)
- c) An welche Grundsätze muss sich die Erwachsenenschutzbehörde unter dem neuen Recht halten, und was bedeuten diese Grundsätze? (3 Punkte)
- d) Wenn Sie die Situation von Kurt unter dem Blickwinkel des neuen Rechts betrachten: Welche konkreten Massnahme(n) wären durch die Behörden anzuordnen und welche Massnahmen fallen ausser Betracht? Begründen Sie Ihre Antwort. (3 Punkte)

Ende des Fragebogens